



Satzung

Präambel

Die Arbeit von „Mother Hood e.V.“ basiert auf der Überzeugung, dass die Familie die Quelle der Gesellschaft ist. Insbesondere stellen Mutter und Kind während Schwangerschaft, Geburt und 1. Lebensjahr eine sensible, und im Sinne der Stabilität von Familien, eine für die gesamte Gesellschaft besonders schützenswerte Einheit dar. Mother Hood e.V. definiert Familie dort, wo Kinder geboren werden und aufwachsen. Das physische und psychische Wohlergehen von jungen Familien gerade zu Beginn eines neuen Lebens prägt die Biographien der betroffenen Individuen nachhaltig und hat weitreichende gesamtgesellschaftliche und auch volkswirtschaftliche Konsequenzen. Geburt ist sinn- und lebensstiftend und legt den Grundstein für künftige Entwicklungen.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass allgemeine Menschenrechte auch im Umfeld einer Geburt gewahrt werden. Wir vertreten die Rechte der Frauen, Kinder und Familien auf eine selbstbestimmte, sichere und unversehrte Geburt mit der freien Wahl des Geburtsortes. Mother Hood e.V. misst dieser Arbeit besondere Bedeutung bei, weil der Anspruch auf den bestmöglichen Gesundheitsstandard während Schwangerschaft, Geburt und im 1. Lebensjahr nicht realisiert wird und Geringschätzung von Menschen und Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Geburt unzureichend öffentlich anerkannt, dokumentiert und bekämpft werden. Darüber hinaus ist der Verein religionsunabhängig sowie parteipolitisch und weltanschaulich neutral. In diesem Sinne gibt sich „Mother Hood e.V.“ folgende Satzung:

Bundeselterninitiative zum
Schutz von Mutter und Kind
während Schwangerschaft,
Geburt und 1. Lebensjahr

Mother Hood e.V.
Brahmsstr. 12a
53121 Bonn

info@mother-hood.de
www.mother-hood.de

Geschäftsführender Vorstand:
Katharina Desery
Franziska Kliemt
Myriam Maldacker

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mother Hood e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister in Bonn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, also der Zeitraum vom 01. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die - Förderung der Bildung
2. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch die - Gesundheitsbildung der Bevölkerung rund um Schwangerschaft, Geburt und 1. Lebensjahr.

3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch: - Herausgabe von selbst oder in Zusammenarbeit mit Partnern erstellten Publikationen zu den Handlungsfeldern des Vereins - Aufklärung und kontinuierliche Information der Öffentlichkeit und der Politik durch Informationsbereitstellung und –verbreitung auf Social-Media-Kanälen (z.B. Facebook, Twitter) und unserer Homepage sowie durch unsere Pressearbeit und Veranstaltungen. - Öffentlichkeitsarbeit und Förderung von Publikationen zu den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Geburtshilfe - Initiierung wissenschaftlicher Studien in Zusammenarbeit mit akademischen Partnern - Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Fach- und Publikungskongressen - Netzwerkarbeit mit gleichgesinnten Vereinen, Verbänden, Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. - Peer-to-peer Beratung

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Soweit sie auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Erstattung der Auslagen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen ab eingeschränkter Geschäftsfähigkeit (14 Jahre) sowie juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit bürgen die Eltern für die Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag und durch Beschluss des Vorstands erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch: - Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand - Ausschluss - Tod Austritt und Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Schriftform.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen. Er ist nur zulässig, wenn das

betreffende Mitglied die Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein kann Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu seinen Ehrenmitgliedern wählen.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Ehrenmitglieder sind den Satzungen des Vereins unterworfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind gleichzeitig ordentliches Mitglied. Eine bestehende Mitgliedschaft schließt die Ehrenmitgliedschaft nicht aus.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt. 2. Familienmitgliedschaften sind möglich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung und - der Vorstand.

2. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

3. Die Mitgliederversammlung kann zwei befähigte Personen als Kassenprüfer bestellen. Diese haben die Bücher und Unterlagen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in den

ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres und nach Möglichkeit im geographischen Wechsel stattfinden. Die Einladung hat per Brief oder E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

2. Der Vorstand ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlossen wird grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, insbesondere sind die Beschlüsse und ihr Zustandekommen zu protokollieren. Diese sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Zu Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich und eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Finden sich zu dieser Mitgliederversammlung nicht die erforderlichen 1/3 aller Mitglieder ein, können in einer zweiten Mitgliederversammlung im Abstand von mindestens einer halben Stunde, zu der gesondert geladen werden muss, die anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit über die Satzungsänderung beschließen.

6. Der Vorstand wird ermächtigt, ab einer Anzahl von 1.000 (eintausend) Mitgliedern, die Wahl einer Delegiertenversammlung einzuleiten. Die Wahl richtet sich nach § 8a Abs. 1 der Satzung. Mit der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung tritt § 8 außer Kraft und § 8a der Satzung in Kraft. Die Delegiertenversammlung tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung.

§ 8a Delegiertenversammlung

1. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Bundesländer und der Zahl der Mitglieder pro Bundesland. Jedes Bundesland mit mindestens einem Mitglied stellt einen Delegierten. Die Anzahl der Delegierten erhöht sich jeweils um ein weiteres Mitglied, - wenn ein Bundesland mehr als 500 Mitglieder hat, - wenn ein Bundesland mehr als 1.000 Mitglieder hat und - wenn ein Bundesland mehr als 3.000 Mitglieder hat. Die Anzahl der Delegierten ist pro Bundesland auf vier begrenzt. Die vom Vorstand eingesetzten Bundesland-Koordinatoren (in der Regel einer je Bundesland) können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Die Mitglieder wählen die Delegierten für die Dauer von 4 Jahren schriftlich in geheimer Wahl. Zur Wahl eines Delegierten darf sich jedes Vereinsmitglied aufstellen lassen, wenn es zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet

hat und mindestens 12 Monate Mitglied im Verein ist. Wahlberechtigt sind Vereinsmitglieder, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Näheres regelt die Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu beschließen ist.

3. Eine Delegiertenversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

4. Der Vorstand ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder per EMail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins gegenüber dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

6. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands. Über die Delegiertenversammlung sind Niederschriften anzufertigen, insbesondere sind die Beschlüsse und ihr Zustandekommen zu protokollieren. Diese sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten an der Sitzung teilnimmt. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

8. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Die Mitglieder des Vorstands haben nur in ihrer Eigenschaft als Delegierte in der Delegiertenversammlung ein Stimmrecht. Im Übrigen nehmen die Vorstandsmitglieder an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. 2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: a. Wahl und Abwahl des Vorstands b. Bestätigung der Botschafter c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss f. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist i. Bestätigung des Geschäftsverteilungsplans j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins l. Wahl der Kassenprüfer 3. Die Entlastung des Vorstands setzt die Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses voraus.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal vier Besitzern zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen und dem/r SchatzmeisterIn. Sollte es bei Abstimmungen im Gesamtvorstand zu Stimmgleichheit kommen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung eine/n NachfolgerIn bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des gesamten Vorstandes. Den verbliebenen Vorstandsmitgliedern ist es möglich, kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Innerhalb des Vorstandes ist für die kommissarische Berufung des Mitglieds die 2/3 Mehrheit des Vorstandes nötig.

3. Für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte ist der Vorstand verantwortlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers bedienen. Die Aufgaben eines Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Erteilung einer Generalvollmacht ist nicht zulässig.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, wenn es zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann jedem Vorstandsmitglied durch Beschluss Alleinvertretungsmacht erteilen. Änderungen hinsichtlich der Vertretungsmacht sind ins Vereinsregister einzutragen.

6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Mögliche Tagungsformen sind das persönliche physische Treffen, genauso wie die Nutzung von Onlinemedien: Telefon- oder Videokonferenz.

7. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Das Protokoll muss allen Mitgliedern online zur Verfügung gestellt werden. Personal- und andere datenschutzrechtlich relevante Fragen gehören hierbei nicht in den öffentlich einsehbaren Teil des Protokolls.

8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine dem Umfang und der Verantwortung der Tätigkeit entsprechend

angemessene Vergütung gezahlt wird. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Auslagen.

9. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung.

10. Der Vorstand kann nach Bedarf Fachgruppen bilden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand zur Bildung verpflichten.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e. V., Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2015 beschlossen und am 13. Mai 2017 geändert. Sie tritt mit Eintragung der Satzung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum und Unterschriften